

Genossenschaft
Wasserversorgung Dorf
6162 Entlebuch

Statuten

für die

Genossenschaft Wasserversorgung Dorf Entlebuch (WVDE)

vom 3. Juni 2009

STATUTEN

für

Genossenschaft Wasserversorgung Dorf 6162 Entlebuch

Einleitende Bemerkung: Für eine bessere Lesbarkeit wird im folgenden Text bei den Personen und Chargen jeweils nur die männliche Form verwendet. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen mit einbezogen.

I. NAME, SITZ UND ZWECK	
	Artikel 1
Name und Sitz	¹ Unter dem Namen Genossenschaft Wasserversorgung Dorf Entlebuch (WVDE) besteht eine Genossenschaft des privaten Rechts gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sowie § 40 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes.
	² Der Sitz der Genossenschaft ist in Entlebuch.
	Artikel 2
Zweck	¹ Die Genossenschaft betreibt und unterhält die Wasserversorgungsanlage Dorf Entlebuch in gemeinschaftlicher Selbsthilfe und zu Gunsten ihrer Mitglieder und Wasserbezügler. Sie versorgt die an die Anlage angeschlossenen Liegenschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
	² Die Genossenschaft betreibt den Hydrantenlöschschutz für ihr Versorgungsgebiet gemäss dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und den Richtlinien der kant. Gebäudeversicherung.
	³ Sie erstellt und unterhält die Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, evtl. Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.
	⁴ Die Genossenschaft erfüllt ihre Aufgaben, soweit sie ihr in Anwendung von § 40 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes von der Einwohnergemeinde Entlebuch übertragen worden sind.

II. MITGLIEDSCHAFT	
	Artikel 3
Mitgliedschaft	¹ Als Mitglied gelten die im aktuellen Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft WVDE aufgeführten Eigentümer.
	² Alle Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gesamteigentümer (z.B. Genossenschaften) und Miteigentümer (z. B. Stockwerkeigentum) können gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen werden.
	³ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines Gesuches. Die Mitgliedschaft wird mit einem Vertrag geregelt.
	⁴ Neu eintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld gemäss Tarifordnung zu entrichten.
	Artikel 4
Ende und Rechtsnachfolge	¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Veräusserung der Baute oder Anlage oder mit der Beendigung des Wasserbezugs automatisch.
	² Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündigen, auch wenn es weiterhin Wasser von der Versorgung bezieht.
	³ Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
	⁴ Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft können dessen Erben Mitglied werden, sofern diese die Mitgliedschaft beantragen und die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.
	Artikel 5
Wirkungen	¹ Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.
	Artikel 6
Haftung	¹ Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümerin für ihre Werke und Anlagen unabhängig vom Grundeigentum.
	² Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION	
	Artikel 7
Organe	¹ Die Organe der Genossenschaft sind: 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle, allenfalls gewählte Revisionsstelle
	² Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle, bzw. einer allfälligen Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
1. Die Generalversammlung	
	Artikel 8
Befugnisse	¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
	² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
	a Festsetzung und Änderung der Statuten
	b Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle, allenfalls der Revisionsstelle.
	c Erlass des Wasserversorgungsreglements und der Tarifordnung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
	d Abnahme des Geschäftsberichtes, des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Betriebsrechnung und der Bilanz
	e Genehmigung des Budgets
	f Entlastung des Vorstandes
	g Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.
	Artikel 9
Einberufung	¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
	² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei, dies verlangen.
	³ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
	Artikel 10
Formvorschriften	¹ Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen.

	² Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
	³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.
Artikel 11	
Stimmrecht	¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
Vertretung	² Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein handlungsfähiges Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht beauftragten Genossenschafter vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.
	³ Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum, ist eine Vertretung zu bestimmen.
	⁴ Ausser bei der Vertretung durch ein Familienmitglied ist für jede Vertretung eine schriftliche Vollmacht notwendig.
Artikel 12	
Beschlussfassung, Protokoll	¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten und dritten Wahlgang das relative Mehr, anschliessend bei Stimmgleichheit das Los.
	² Beschluss und Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
	³ Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn ein Fünftel der Anwesenden es verlangt, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
	⁴ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll unterzeichnen der Präsident und der Aktuar.
2. Der Vorstand	
Artikel 13	
Zusammensetzung	¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar.
	² Der Gemeinderat hat das Recht, eines seiner Mitglieder als Vorstandmitglied zu delegieren. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

	Artikel 14
Wählbarkeit	¹ Jedes Genossenschaftsmitglied kann verpflichtet werden, eine Wahl auf höchstens 3 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss kant. Stimmrechtsgesetz gelten sinngemäss.
	² In den Vorstand und in die Kontrollstelle sind auch Nichtmitglieder wählbar.
	Artikel 15
Befugnisse	¹ Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe.
	² Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.
	³ Er sorgt für einen geordneten Betrieb der Wasserversorgung und ist verantwortlich für den dauernden Unterhalt aller Anlagen.
	Artikel 16
Zeichnung	Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.
	Artikel 17
Geschäftsführung im Allgemeinen	¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
	² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
	³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.
	⁴ Bei Beschlüssen, welche eigene Interessen von Vorstandsmitgliedern oder deren Grundstücke oder Liegenschaften betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.
	Artikel 18
Präsident	Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes.

	Artikel 19
Aktuar	¹ Die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft werden vom Aktuar erledigt.
Kassier	² Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte.
	Artikel 20
Entschädigung	Die Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle haben für ihre Aufwendungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe im Besoldungsreglement festgelegt wird.
3. Die Revisionsstelle	
	Artikel 21
	¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff..
	² Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.
	³ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben
	⁴ Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

	Artikel 22
Wahl und Tätigkeit der Kontrollstelle	¹ Bei einem Opting-out (Verzicht auf externe Revisionsstelle) wählt die Generalversammlung eine Kontrollstelle, bestehend aus zwei Rechnungsprüfern. Es können auch Behörden oder juristische Personen beauftragt werden.
	² Die Rechnungsprüfer brauchen nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Sie müssen ihren Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben.
	³ Die Kontrollstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich.
	⁴ Die Kontrollstelle prüft insbesondere, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.
	⁵ Bei der Erstellung des Budgets haben die Rechnungsprüfer ein Mitspracherecht.
4. Brunnenmeister	
	Artikel 23
Wahl	¹ Der Vorstand wählt einen fachkundigen Brunnenmeister.
Pflichten	² Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.
IV. FINANZIELLES	
	Artikel 24
Finanzierung der Wasserversorgung	¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
	a die einmaligen und jährlichen Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement und Tarifordnung
	b die Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Investitionsbeiträge von Gemeinde, Kanton und Bund.
	c sonstige Zahlungen Dritter.

	Artikel 25
Bemessung der Gebühren	¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
	² Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Gebäudeversicherungssumme festzulegen. Sie sind im Wasserversorgungsreglement festgelegt.
	³ Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grundgebühren und als Verbrauchsgebühren erhoben.
	⁴ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, regeln das Wasserversorgungsreglement und die Tarifordnung.
	Artikel 26
Jahresrechnung	¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
	² Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.
V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	
	Artikel 27
Auflösung	¹ Die Genossenschaft kann aufgelöst werden a) in den von OR Art 911 vorgesehenen Fällen b) durch Beschluss der Generalversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
	² Die Rechtsgültigkeit der Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.
	Artikel 28
Durchführung	Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.
	Artikel 29
Verteilung des Vermögens	¹ Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden unentgeltlich der Gemeinde abzutreten.
	² Unter Zustimmung der Gemeinde kann das gesamte Vermögen nach Absatz 1 auch einer anderen juristischen Person mit dem Zweck die Wasserversorgung zu betreiben zugewiesen werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Artikel 30
Bekanntmachungen	Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen schriftlich an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.
	Artikel 31
Reglement	¹ Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und eine Tarifordnung, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten: a den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht, b den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, c die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen, d die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren. e die Höhe der Entschädigungen an den Vorstand ² Das Reglement und die Tarifordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat.
	Artikel 32
Inkrafttreten	Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat Entlebuch. Sie treten nach der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Juni 2009 beschlossen.

Entlebuch, den 3. Juni 2009

Namens der Genossenschaft

Der Präsident



Bernhard Hofstetter

Der Aktuar



Franz Rööfli

Genehmigung des Gemeinderates von Entlebuch:

GEMEINDERAT ENTELBUCH
Der Gemeindepräsident:
H.R. Lipp

Der Gemeindeschreiber:
F. Thalmann


